



KREIS OSTHOLSTEIN

Der Landrat

Fachdienst
Naturschutz

BETRETUNGSVERBOT

für einen Teil des Nehrungshakens im Bereich Krummsteert, Flügge

Der Nehrungshaken an der südlichen Spitze des Krummsteert bei Flügge a. F. wird in der Zeit vom 01.06.2011 bis 31.05.2012 zum Schutz der dort brütenden und rastenden Vögel mit einem Betretungsverbot belegt.

Es ist nicht gestattet, an dem Nehrungshaken anzulanden, ihn zu betreten und in seiner unmittelbaren Nähe zu baden oder zu angeln.

Die Grenzen des von diesem Verbot erfassten Bereiches sind in der Karte rot markiert (s.u.).

Ausgenommen von dem Verbot sind die Eigentümer und deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie Personen, die von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt worden sind.

Diese Anordnung ergeht aus Gründen des Naturschutzes. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG¹ in Verbindung mit § 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZVO³))

Ordnungswidrigkeit:

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG²).

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

² Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. S. 301)

³ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZVO) vom 1.04.2007 (GVOBl. S-H Seite 227), geändert durch Artikelgesetz vom 24.02.2010 (GVOBl. S-H Seite 301)

Begründung:

Der Krummsteert ist durch Materialanlandung aus dem Bereich des Naturschutzgebietes „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“ herausgewachsen. Das Rechtsetzungsverfahren für die Erweiterung des Naturschutzgebietes ist bisher noch nicht abgeschlossen, so dass für die nicht im Naturschutzgebiet liegende Landspitze ohne diese Sperrung derzeit kein besonderer Schutz besteht. Der Nehrungshaken liegt in einem Gebiet, welches intensiv für Wassersport genutzt wird.

Auf dem Nehrungshaken brüten und rasten Vögel streng geschützter Arten wie Rotschenkel, Küsten- und Zwergseeschwalbe und Austernfischer. Würden während der Brutzeit Menschen anlanden oder im Bereich des Nehrungshakens baden, würde dies die geschützten Vögel erheblich stören. Da der Erhaltungszustand der lokalen Population des Rotschenkels gefährdet ist, bewerte ich diese Störung insbesondere im Hinblick auf diese Art als Gefährdung der Population, so dass diese Handlungen verboten sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der betreuende Verein des angrenzenden Naturschutzgebietes wird die Einhaltung der angeordneten Sperrung überwachen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

KREIS OSTHOLSTEIN
- Der Landrat -
als untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

Eutin, 31.05.2011

gez. Lamp

